

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz**

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein  
Oldenburg i.Gr., 1899**

E. Der "Nebenerwerb" der Oberlehrer.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8224**

## E.

### Der „Nebenerwerb“ der Oberlehrer.

Die Ansicht, dass die akademisch gebildeten Lehrer durch privaten Nebenerwerb eine nicht unerhebliche Steigerung ihres amtlichen Einkommens herbeiführen, hat sich im Publikum in einem Grade festgesetzt, dass der Oldenburger Oberlehrerverein sich veranlasst sieht, dieser Frage durch Beibringung zahlenmässigen Materials auf den Grund zu gehen.

Entstanden ist diese Meinung dadurch, dass es allerdings eine nun schon weit zurückliegende Zeit gegeben hat, wo sich (der Hauptsache nach durch die wahrhaft kümmerlichen Besoldungsverhältnisse) in der Art und dem Umfange eines solchen Nebenerwerbes Missstände herausgebildet hatten, die jetzt durch Verfügungen der Behörden, durch die materielle Aufbesserung, sowie durch die infolge der in den letzten Jahren gefestigten Organisation bewirkte äussere und innere Hebung des Oberlehrerstandes im wesentlichen abgestellt sind<sup>33)</sup>.

Bedenklich aber ist es, wenn auch die Regierung sich auf diesen Standpunkt des grossen Publikums stellt und daraus die Berechtigung eines Besoldungsunterschiedes zwischen den Oberlehrern und anderen Beamten derselben Vorbildung herleitet. Noch im Jahre 1891 gab der Vertreter der oldenburgischen Regierung, als es sich um die Petition oldenburgischer Gymnasiallehrer um Gleichstellung mit den Richtern unterster Instanz handelte, im Petitionsausschusse des 24. Landtags (Bericht S. 131) die Erklärung ab: „Auch biete sich den Lehrern vielfache Gelegenheit zu Nebenverdienst“.

Damit wird einerseits zugegeben, dass das Gehalt der höheren Lehrer für eine standesgemässe Lebenshaltung an sich nicht zureichend ist (zum wenigsten damals war), und andererseits der Anschauung Ausdruck verliehen, dass es den Interessen der Schule nicht schädlich sei, wenn ihre Beamten einen erheblichen Teil ihrer Kraft ausserdienstlich verwenden; ja sie werden auf Nebeneinkünfte angewiesen, die, wie P. Asmussen („Die Gegenwart“, 1897, Nr. 17) in einem Aufsatz über Beamtenbesoldungen

<sup>33)</sup> Prof. Krollick sagt (Bl. f. h. Schulwesen, Febr. 97): „Für Berlin kann man es als feststehend ansehen, dass das Halten von Pensionären durch angestellte wissenschaftliche Lehrer nur sehr vereinzelt vorkommt, und dass das Erteilen von Privatstunden an eigene Schüler, wenn es in einem Einzelfalle vorkäme, vom ganzen Kollegium gemissbilligt werden würde. Wir haben guten Grund zu der Annahme (nach Äusserungen in Provinzialversammlungen), dass es sich in den grösseren Städten der Provinz ähnlich verhält. Wenn in einzelnen kleineren Städten Eltern ihre Kinder bei Gymnasiallehrern in Pension geben, weil es bisweilen an sonstigen passenden Gelegenheiten fehlt, so ändert das an der Thatsache nichts, dass der Stand als solcher längst auf derartige Nebenerwerbe verzichtet hat.“

sagt, „eine stete Versuchung zur Vernachlässigung des Amtes sind und zur schlimmsten Beamtenuntugend, der Bestechlichkeit, verleiten könnten“.

Deshalb wagt der „Oldenburger Oberlehrerverein“ der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck zu geben, dass im Interesse der Schule, des Ständes und seiner einzelnen Mitglieder gegebenenfalls die entgegengesetzte Anschauung seitens der vorgesetzten Behörden sowohl der Volksvertretung gegenüber<sup>34)</sup>, als auch auf dem Verordnungswege unzweideutiger Ausdruck gegeben wird, zumal den Oberlehrern, wie wir in einem früheren Abschnitte nachgewiesen haben, durch ihr Amt allein eine Arbeit auferlegt wird, die den Kräfteverbrauch unverhältnismässig beschleunigt.

Auch andere Regierungen haben ihren Standpunkt neuerdings in diesem Sinne festgelegt. So spricht sich die Kgl. Sächs. Regierung (in der Begründung der Besoldungsvorlage vom Jahre 1898) folgendermassen aus: „Was letztere (nämlich die Dauer der Dienstfähigkeit) anlangt, so lässt sich ein rascher Verbrauch der Kräfte nicht wohl in Abrede stellen. Die Ursache hiervon liegt, wie anzunehmen, hauptsächlich in der anstrengenden dienstlichen Thätigkeit. Läge sie wesentlich in den Nebenbeschäftigungen der Lehrer, so würde eine ausgiebige Besserstellung derselben im Gehalte nicht weniger geboten sein, da an der thunlichsten Einschränkung der Nebenbeschäftigungen die Schule selbst das grösste Interesse hat“.

Schon im Jahre 1886 führte im anhaltischen Landtage der Vertreter der Regierung folgendes aus:

„Meine Herren! Wenn die Herren Lehrer durch die Knappheit ihres Gehaltes gewissermassen von Seiten der Behörde und des Staates provoziert werden, Umschau zu halten nach der Erteilung von Privatunterricht — so wirkt dies, ich scheue den Ausdruck nicht, **demoralisierend**. Das ist der Oberschulbehörde Veranlassung gewesen, schon vor meinem Erscheinen sehr bestimmte Verfügungen dahin zu erlassen, dass der Privatunterricht stets innerhalb gewisser Grenzen sich zu halten hat. Ich meine: der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Lehrer nicht durch die Knappheit ihres Gehaltes aufgefordert werden, Privatunterricht zu erteilen. . . .

Meine Herren! Zur Führung seines verantwortungsvollen Amtes bedarf der Gymnasiallehrer vor allem

<sup>34)</sup> Der oldenburgische Landtag hat schon vor Jahren (Verhandlungen des 25. Landtages, Anl. S. 599) die Ansicht ausgesprochen, „es sei davon auszugehen, dass ein Staatsbeamter dem Staate seine Kräfte voll zur Verfügung zu stellen habe“, und dass die durch Nebenbeschäftigung verursachten „Arbeiten nicht während etwaiger Bureaustunden oder auf Kosten der Frische und Arbeitsfähigkeit beschafft werden“.



einer möglichst ungetrübten Berufsfreudigkeit. Er darf nicht, den Kampf ums Dasein zu führen, Veranlassung haben durch die Knappheit seines Gehaltes. Wer, wie der Herr Korreferent, einst Lehrer gewesen ist, wird mir zu geben, dass neben den vielen Freuden, die der Lehrerberuf bietet, gar manche besondere Sorgen und Mühen innerhalb desselben sich aufdrängen, deren Überwindung nur möglich ist, wenn der Gymnasiallehrer nicht noch überdies durch die Knappheit seines Gehalts auf den „Nebenverdienst“ hingewiesen wird.

Meine Herren! Es ist oft gesagt, der Lehrer solle seine Befriedigung finden in der „Idealität seiner Aufgabe“. Ja, das ist wunderschön gesagt, und auch ich lege den grössten Wert darauf, dass der Lehrer nimmer seine Ideale sich rauben lässt; ich lege den grössten Wert darauf, dass der Lehrer zumal im Verkehr mit den Schülern durchfühlen lässt, ja, dass die Schüler es ihm gewissermassen ansehen, dass er eine ideal gefärbte Natur ist.

Meine Herren! In physischer Beziehung dagegen ist der Lehrer nun einmal nicht anders organisiert als jeder andere Mensch; ein gesunder Realismus hat auch bei dem Gymnasiallehrer seine vollständige Berechtigung, daher bleibe ich dabei: es ist des Gymnasiallehrers nicht würdig und schädigt die Gymnasien, ihm gewissermassen nur eine Abschlagszahlung zu geben, im übrigen aber ihn hinzuweisen auf den „Nebenverdienst“ oder auf die „Idealität seines Berufes“, in der er Entschädigung finden solle für das, was ihm an klingender Münze nicht gezahlt wird.“<sup>35)</sup>

Im Grossherzogtum Hessen hat eine statistische Erhebung ergeben, dass die höheren Lehrer durch Privatunterricht und Pensionäre nennenswerte Nebeneinnahmen nicht haben. Mit Recht fordert Schröder (D. höh. Lehr., S. 63), dass diese Frage auch in Preussen statistisch untersucht werde. Er sagt: „Von allen Gründen, die Herr v. Miquel für die Zurücksetzung der höheren Lehrer angeführt hat, ist dies der einzige, der ihm in der Öffentlichkeit noch nicht zahlenmässig widerlegt ist. Die Unterrichtsverwaltung freilich wird es inzwischen wohl schon gethan haben, und hoffentlich auch die Resultate ihrer Erhebungen über diesen Punkt bald bekannt geben, wie sie auch in dankenswerter Weise durch die Veröffentlichung ihrer sonstigen Erhebungen uns in den Stand gesetzt

---

<sup>35)</sup> In demselben Hause sprach ein anhaltischer Richter, ein hochstehender Beamter, die Worte: „Die Richter wollen keine exklusive Stellung einnehmen und nicht mehr sein, als andere Beamte.“

hat, die übrigen Gründe des Herrn Finanzministers mit amtlichem Material zu widerlegen. Die Unterrichtsverwaltung legt mit Recht Wert darauf, dass auch über die Verhältnisse der ihr unterstellten Beamten Wahrheit und Klarheit herrsche.

Sollte aber dieser berechtigte Wunsch nicht in Erfüllung gehen, dann werden wir selbst die nötigen Erhebungen anstellen, nicht um diesen letzten Grund des Herrn Finanzministers zu widerlegen (das wäre überflüssig), sondern um zu zeigen, dass von allen höheren Beamten die wissenschaftlichen Lehrer die allergeringsten Nebeneinnahmen haben und dennoch um deswillen im Gehalt schlechter gestellt werden als die übrigen Beamten. Zugleich wird diese Statistik dazu dienen, Angriffe und Verdächtigungen der gehässigsten Art, die unser Stand noch immer zu erfahren hat, abzuwehren und damit der Schule einen Nutzen erweisen, der die Regierung ihr schon lange hätte erweisen können, weil sie über das Material dazu seit Jahren verfügt.“

Diese Worte Schröders und der Vorgang der hessischen Kollegen haben den Oldenburger Oberlehrerverein zu umfassenden und sorgfältigen Erhebungen darüber veranlasst, inwieweit der auch in Oldenburg immer und immer wiederkehrenden Behauptung, die akademisch gebildeten Lehrer hätten mehr als andere Beamte Gelegenheit zu reichlichem Nebenwerb, thatsächliche Verhältnisse zu Grunde liegen, und in welchem Masse von einer solchen Gelegenheit in Wirklichkeit Gebrauch gemacht wird.

#### a) Privatunterricht.

Bei der Untersuchung der Frage, wie viele oldenburgische Oberlehrer überhaupt Privatunterricht erteilen, kam uns der Umstand zu statten, dass die Staatsregierung seit einiger Zeit am Ende jedes Schuljahres von den Direktoren einen Bericht über die von den Lehrern ihrer Anstalt erteilten Privatstunden einfordert. Dieses Material, gestützt durch eingehende Umfragen sämtlicher Vertrauensmänner, ist den nachfolgenden Aufstellungen zu Grunde gelegt; und zwar ist die letzte bei Abfassung der Denkschrift vorliegende Liste (Schuljahr 1897—98) benutzt<sup>36)</sup>. Das Resultat dieser Erhebungen veranschaulicht folgende tabellarische Übersicht:

<sup>36)</sup> Für die städtischen Anstalten (Oberrealschule in Oldenburg, Realschule in Oberstein-Idar) liegt ein solches amtliches Material nicht vor. Um unseren Aufstellungen aber einen durchaus einwandfreien Charakter zu bewahren, musste auf die Einreihung dieser Anstalten in diese Untersuchung (d. h. nur über die Frage des Privatunterrichts) verzichtet werden. — Nach privater Auskunft sind übrigens während des beobachteten Zeitraumes in Oberstein-Idar überhaupt keine Privatstunden gegeben worden.



Zahl der def. wissenschaftl. Lehrer (inkl. Direktor.)	Davon gaben überhaupt Privatstunden	Davon waren Oberlehr. ohne Funkt.-Zulage	Es wurden verdient durch Pr.-St.			Durchschnittlicher Verdienst, ausgeschlagen auf den Kopf der Gesamtheit
			an Schüler d. eigenen Anstalt	an fremde Schüler	überhaupt	
51	17	11	3453 <i>M</i>	934 <i>M</i>	4387 <i>M</i>	86,02 <i>M</i>

Von allen Oberlehrern gab also nur der dritte Teil Privatstunden, davon entfällt der bei weitem grössere Prozentsatz auf die Oberlehrer ohne Funktionszulage, die laut des eingangs (S. 4 ff.) gegebenen Nachweises in ihrem Dienstehalten so erheblich schlechter gestellt sind, als ihre gleichaltrigen Kollegen fast im gesamten übrigen Deutschland. Es ist aber wohl kaum angängig, die Nebeneinnahmen eines Bruchteils von Oberlehrern, zumal sie in der Hauptsache solchen zufallen, die durch ihr unzureichendes Gehalt zur Annahme von Privatstunden gezwungen worden sind, der Gesamtheit in Rechnung zu setzen<sup>37)</sup> und daraus für diese Besoldungskonsequenzen zu ziehen — um so weniger, als jene Nebeneinnahmen durchaus unsicher und von Zufälligkeiten abhängig sind und eine recht bescheidene durchschnittliche Summe darstellen. namentlich wenn man damit die Nebeneinkünfte anderer Beamten — wovon im nächsten Abschnitt die Rede sein soll — vergleicht. Dazu tritt das Odium, welches, wie schon angedeutet, dieser Art Nebenerwerb in einer Weise anhaftet, wie es bei den Nebenbezügen anderer Beamten nicht der Fall ist. Endlich ist zu bemerken, dass, während andere Beamte ihre Nebeneinnahmen in der Regel infolge ihres Amtes ohne weiteres haben, der Oberlehrer dieselben neben dem Dienste auf Kosten seiner Gesundheit, der für seinen Beruf unerlässlichen Frische<sup>37)</sup>, der dafür ebenso wichtigen wissenschaftlichen Weiterbildung und — last not least — auf Kosten der Würde und des Ansehens seiner Stellung verdienen muss. Deshalb würde es die Gesamtheit der oldenburgischen Oberlehrer mit Freuden begrüßen, wenn die Regierung

<sup>37)</sup> Man vergleiche damit auch das weiter unten angeführte Argument Sr. Exc. des Herrn Ministers Jansen, als es sich um die Bewilligung des Gehaltes für die vortragenden Räte handelte. („Übrigens flössen solche Nebeneinnahmen keineswegs allen vortragenden Räten zu, mehr als ein Drittel derselben habe solche Nebenbezüge nicht.“)

<sup>38)</sup> Darüber äussert sich der Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Eulenburg in der „Deutschen mediz. Wochenschrift“ 1897, Nr. 18: „Es soll und kann wohl schwerlich bestritten werden, dass auch drückende, aus den Verhältnissen nur allzu begreifliche ökonomische Sorgen zu der erschreckend raschen Abnutzung des Oberlehrermaterials nicht unwesentlich beitragen, insofern sie einerseits Gemütsstimmung und Lebenshaltung notwendig verschlechtern, andererseits auch einen grossen Teil der Lehrerwelt im Interesse einer besseren Versorgung der Ihrigen zu zeit- und krafterschöpfendem Nebenerwerb, der allzuhäufig **unerquickliche Frohnarbeit** ist, naturgemäss hindrängen. Wir Ärzte dürften dafür aus unseren eigenen Verhältnissen heraus ja besonders gesteigerte Mitgefühl besitzen, und sonach den auf Verbesserung ihrer Lage, zumal auf durchgeführte finanzielle Gleichstellung mit den Richtern abzielenden Bestrebungen der Lehrer einen vollen Erfolg wünschen.“

eine völlige Sanierung dieser Zustände dadurch herbeiführte, dass sie allen Oberlehrern ein ausreichendes, der Besoldung der Richter unterster Instanz gleichkommendes Gehalt aussetzte und dann — von ganz scharf zu umgrenzenden Ausnahmen vielleicht abgesehen — das Erteilen von Privatstunden ganz untersagte.

### b) Pensionäre.

Als zweites Hauptargument für ihre „reichlichen Nebeneinnahmen“ müssen sich die Oberlehrer den steten Hinweis auf das Halten von Pensionären gefallen lassen. Auch über diesen Punkt hat der Oberlehrerverein auf Grund amtlichen Materials, nämlich der sog. „Schulgeldlisten“ (für das Schuljahr 1898/99) genaue Erhebungen angestellt.

Danach waren von den Schülern der oldenburgischen Gymnasien und Realanstalten insgesamt 415 in Pensionen untergebracht, und zwar bei:

ak. geb. Lehrern (einschl. Direktoren)	27	=	6,5 %
seminaristisch geb. Lehrern . . . . .	57	=	13,7 %
ak. geb. Beamten und deren Witwen,			
Offizieren . . . . .	45	=	10,9 %
Subalternbeamten und deren Witwen .	37	=	8,9 %
Gewerbetreibenden, Kaufl., Landwirten	98	=	23,6 %
Rentnern, ledigen Damen, Witwen . .	115	=	27,7 %
und im Convict . . . . .	36	=	8,7 %

Von den 415 Pensionären entfallen also nur 27<sup>39)</sup> = 6,5 % auf akademisch gebildete Lehrer<sup>40)</sup>, und zwar nach folgender Tabelle:

Direktoren und Oberlehrer mit F.-Z.			Oberlehrer ohne F.-Z.		
Zahl	Dav. hielten Pensionäre	Zahl der Pensionäre	Zahl	Dav. hielten Pensionäre	Zahl der Pensionäre
34	7	12	33	6	15

Es entfallen somit auf den Kopf jedes der 67 akademisch gebildeten Lehrer 0,4 Pensionäre, mit anderen Worten: es kommt auf je 2,5 akademisch gebildete Lehrer erst 1 Pensionär; und 54 akademisch geb. Lehrer (**mehr als 80 Prozent**) halten überhaupt keine Pensionäre.

39) darunter zwei Verwandte.

40) Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach obiger Tabelle zwar 84 Schüler bei „Lehrern“ in Pension waren — aber davon noch nicht der dritte Teil bei ak. gebildeten, sondern mehr als zwei Drittel bei seminaristisch gebildeten Lehrern!



### e) Nebenamtliche Funktionen.

Es soll nicht verschwiegen werden — und die angestellten Erhebungen haben sich auch darauf erstreckt —, dass durch nebenamtliche Funktionen einige ak. geb. Lehrer ihr staatliches bezw. städtisches Einkommen erhöhen. Es bezogen in dem zu Grunde liegenden Jahre 1 Direktor und 1 Oberlehrer als Mitglieder der Regierung 400 bezw. 800 Mk. und 2 Oberlehrer (Mathematiker) als technische Hilfsarbeiter der Witwenkasse 1000 bezw. 1200 Mk. Dazu kommen 8 Oberlehrer, die durch kirchliche Nebenfunktionen (Vechta)<sup>41)</sup>, durch Erteilen von Unterricht in Stenographie und Turnen Beträge verdienten, welche die Höhe von 300 bezw. 200 und 150 Mk. kaum überstiegen. Dabei ist zu beachten, dass die betreffenden 11 Oberlehrer bis auf 2 ohne Funktionszulage waren.

Stellen wir zur Vervollständigung des Gesamtbildes die Frage nun einmal so: Wie viele ak. geb. Lehrer hatten überhaupt keinerlei Nebenverdienst? so ergibt sich

Direktoren und Oberlehrer mit F.-Z.		Oberlehrer ohne F.-Z.		Insgesamt	
Zahl	Ohne jeden Nebenverwerb	Zahl	Ohne jeden Nebenverwerb	Zahl	Ohne jeden Nebenverwerb
34	18	33	14	67	32

Von sämtlichen wissenschaftlichen Lehrern hatte also **fast die Hälfte keinerlei Nebenverdienst** (von den besser besoldeten Direktoren und Oberlehrern mit 900 Mk.-Zulage etwas mehr, von den Oberlehrern ohne 900 Mk.-Zulage etwas weniger als die Hälfte)<sup>42)</sup>. In dieser Beziehung stehen, wie wir weiter unten sehen werden, die Oberlehrer ohne Funktionszulage mit den doch erheblich besser gestellten vortragenden Räten auf einer Stufe, nur dass die Nebeneinnahmen dort im allgemeinen beträchtlicher und vor allen Dingen sicherer sind. Um so mehr dürften die Grundsätze, die der 25. Landtag (Anl. 135, S. 599) in dieser Frage bezüglich jener

41) Es ist zu beachten, dass den Oberlehrern geistlichen Standes in Vechta mit aus dem Grunde, weil sie „als Geistliche noch einige Nebeneinnahmen haben“, die 900 Mk.-Zulage nicht gewährt wird.

42) Dieses Verhältnis wird sich nach den in anderen Staaten gemachten Beobachtungen noch weit günstiger gestalten, sobald eine gründliche Gehaltsaufbesserung erfolgt ist; vgl. auch „Berufsthätigkeit und Nebeneinnahmen“, Darmstadt, Fr. Herbert 1897, S. 7: „In Preussen konnte festgestellt werden, dass nach der Gehaltsaufbesserung der ak. geb. Lehrer die Anzahl der durch Lehrer erteilten Privatstunden erheblich zurückgegangen ist. Also nicht die Gelegenheit zu Nebenerwerb verleitet die Lehrer zur Erteilung von Privatstunden, sondern nur die nicht ausreichende Bezahlung.“

vergütungen in Betracht. Von diesen Nebenbezügen heisst es in der „Besonderen Begründung des Regulativs“ (25. Landtag, Anlage 13, S. 69), dass sie „in Preussen in ungleich höheren Beträgen als bei uns“ — bei uns also doch auch! — „ein keineswegs unerhebliches Einkommen bilden.“<sup>43)</sup>

#### b) Nebenämter.<sup>44)</sup>

In Preussen fliessen den Juristen allein aus staatlichen Nebenämtern ganz bedeutende Einnahmen zu. Speziell im Hinblick auf die Richter giebt auch Lexis (S. 34) dies ganz unumwunden zu; „ein Blick in den Etat der Justizverwaltung lässt dies in der That sofort erkennen“.

Nach Krollick (vgl. Anm. zu S. 42) ergeben sich im ganzen 5618 höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte mit 1393 Nebenämtern, d. h. auf 4 solcher Beamten kommt immer 1 Nebenamt.

Wie steht die Sache nun in Oldenburg? Wir citieren zunächst aus dem Entwurf des Gehaltsregulativs von 1894:

No. 66. „1 Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des iuris circa sacra: 400—750 Mk.“ mit der Bemerkung: „Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten. Diese sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.“

Ganz gleich oder ähnlich lauten die Bemerkungen zu

No. 67. 1 Vorstand des evangelischen Oberschulkollegiums 400 Mk.

No. 69.<sup>45)</sup> 3 Mitglieder<sup>46)</sup> des „ „ „ „ à 400 „

No. 73. Vorstand u. Mitglieder<sup>46)</sup> des katholischen „ „ „ „ à 400 „

Hierher gehören ferner die Funktionszulagen von je 400 Mk. für die beiden Staatsanwälte — die einzigen Funktionszulagen, die der Landtag nach prinzipieller Streichung aller anderen (z. B. für den Oberschulrat und den Oldenburger Gymnasialdirektor) wiederhergestellt hat.

Das sind jedoch nur zerstreute Andeutungen im Etat selbst, die keineswegs als erschöpfend gelten können; auch weitere, nicht im Etat

43) Dass der Oberlehrer persönliche Ausgaben hat für Beaufsichtigung der Schüler auf Klassenausflügen und bei Schülervorstellungen im Theater, dass ihm ferner für Schreibmaterialien und das Arbeitszimmer keine Entschädigung zusteht, dass gerade er für die zur Unterrichtsvorbereitung und zur wissenschaftlichen Weiterarbeit unentbehrliche umfangreiche Handbibliothek besondere Aufwendungen zu machen hat, soll nicht weiter betont werden.

44) Zwischen Nebenbeschäftigung und Nebenamt unterscheidet das Gesetz sehr scharf. Vgl. die einschlägigen Bestimmungen aus dem preuss. Justizministerialbl. 1853, S. 5 ff.

45) Den Bemerkungen zu Nr. 69 und 73 ist der Zusatz „Staatsbeamte“ ausdrücklich hinzugefügt worden. (Vgl. Ausschussanträge Nr. 46 und 48 und stenogr. Verhandlungsbericht S. 282 und 339 ff.)

46) Darunter 1 Jurist.